

5.5. Bestätigungsbericht

Wir haben den nach den in Österreich geltenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellten und den ergänzenden Bestimmungen der Universitätsrechnungsabschlussverordnung entsprechenden **Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2004** der

**Universität Klagenfurt,
Klagenfurt,**

unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Aufstellung und Inhalt dieses Rechnungsabschlusses liegen in der Verantwortung der Mitglieder des Rektorats der Universität. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechnungsabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufssüblichen Grundsätze durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für Beträge und sonstige Angaben im Rechnungsabschluss ein. Sie umfasst ferner die Beurteilung der von den Mitgliedern des Rektorats angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und vorgenommenen, wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil abgibt.

Auf Grund des Ergebnisses der von uns durchgeführten Prüfung erteilen wir folgenden uneingeschränkten **Bestätigungsvermerk** gemäß § 274 Abs 1 HGB:

"Die Buchführung und der Rechnungsabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Rechnungsabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität."

Linz, am 15. April 2005



Mag. Johann-Josef Essl
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

KPMG Alpen-Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

MMag. Wolfgang Bayer
Steuerberater

Bei Veröffentlichung (mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichung) oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (zB Verkürzung oder Übersetzung in andere Sprachen) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.